

dieser Auffassung nicht anschließen. Die Lex. Thur. ist zur gleichen Zeit wie die Lex Cham., also um 803 entstanden und ist mit ihr verwandt. Wenn nun in der Lex Cham. trotz sonstiger Gleichartigkeit und der Parallele in den Wergeldansätzen nicht von Adligen gesprochen wird, sondern vom *homo Francus*, dann liegt der Schluß nahe, daß man mit Absicht den *homo Francus* und den Adalingus gleichstellte und ihnen nicht wegen einer adligen oder altfreien Geburt, sondern aus anderen Gründen, d. h. wohl wegen ihres Verhältnisses zum König ebenso wie den Königsboten und Grafen das dreifache Wergeld zubilligte.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt damit zusammen, ob man in c. 3 der Lex Cham. die Wörter *ad opus dominicum* zum ersten Satz zieht oder zum zweiten. Nimmt man sie zum ersten Satz, dann bedeutet das, daß der König das Wergeld des *homo Francus* erhielt, was wieder voraussetzt, daß der *homo Francus* ein Königsmann war. So hat G. H. Pertz den *homo Francus* aufgefaßt¹⁾, aber diese Interpunktion ist allgemein abgelehnt worden.²⁾ Erst E. F. Otto hat sie wieder aufgenommen³⁾, ohne aber eine nähere Begründung zu geben. Für die Lösung dieser Frage fällt folgende Beobachtung ins Gewicht. *Francus* kann in c. 1 und 2 der Lex Chamav. nur als Franke übersetzt werden; es ist nicht anzunehmen, daß das Wort in c. 3 eine andere Bedeutung haben sollte als in c. 1 und 2. Es liegt nahe, hier an einen Franken zu denken, der im Chamavenland ähnlich angesiedelt war, wie wir das sonst von Franken allenthalben wissen.⁴⁾ Diese Franken hoben sich daher als eigene Gruppe von der übrigen Bevölkerung ab, man wird sie ihrer Funktion nach als Beauftragte der fränkischen staatlichen Gewalt bezeichnen können. Eine endgültige Entscheidung ist aber nicht möglich, solange wir nicht eine genaue Untersuchung über die rechtliche Stellung und politische Funktion der Franken im ganzen Reiche haben.

In der Lex Cham. c. 9 wird mit dem gleichen Wergeld wie der

¹⁾ G. H. Pertz, Abh. der Berliner Akad. (1846) S. 417.

²⁾ Vgl. Ph. Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 161, weiter die Ausgabe in den MG. LL. 5 S. 271 und von K. A. Eckhardt in den Germanenrechten 2³ S. 50.

³⁾ E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 113f.

⁴⁾ Vgl. H. Büttner, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (ZG. D. R. NF. 52) S. 323 ff. — Das *et* im zweiten Satz dieses Kapitels ist nur in der einen Handschrift enthalten, in der zweiten fehlt es; beide Handschriften stammen aus dem 10. Jh., weshalb in der Ausgabe der MG. die eine und die andere abgedruckt worden ist, wird nicht angegeben.